

Vorblatt

Ziel

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Priorisierung von Lebensräumen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

In den nächsten fünf Jahren wird der Landeshaushalt mit etwa 160.000 Euro durch Managementmaßnahmen belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Südlich gelegene Talbereiche der Göstlinger Alpen“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der Schmetterlingsart „Eschenscheckenfalter“ (*Euphydryas maturna*) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I in den südlich gelegenen Talbereichen der Göstlinger Alpen bemängelt.

In Folge dieses Verfahrens wurde 2014 eine entsprechende Kartierung des Gebietes vom Land Steiermark in Auftrag gegeben. Die Untersuchung hat eine besondere Bedeutung für die Erhaltung des „Eschenschecken-Falters“ in diesem Gebiet ergeben.

Deshalb wurde das Gebiet der Europäischen Union im Jahr 2017 gemeldet. Der vorläufige Schutz des Gebietes besteht seit Juli 2017 mit der Bekanntmachung. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 14. Dezember 2018 durch Aufnahme in die zwölfte aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region als Natura 2000 Gebiet angenommen. Damit ergibt sich aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

2023 wurde für das gemeldete Natura 2000 Gebiet „Südlich gelegene Talbereiche der Göstlinger Alpen“ eine Erhebung durchgeführt und ein den Ergebnissen entsprechender Managementplan erstellt. Im Zuge der Erstellung konnten im Gebiet weitere repräsentative bzw. signifikante Schutzgüter erhoben werden, die nun in die Verordnung aufgenommen wurden.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet zeichnet sich aufgrund seiner landschaftlichen Vielfaltigkeit und Ursprünglichkeit durch das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten im hohen Maße aus. Das der EU gemeldete Natura 2000 Gebiet „Südlich gelegene Talbereiche der Göstlinger Alpen“ liegt innerhalb des Naturschutzgebietes Nr. 02 „Wildalpener Salzatal“ sowie kleinflächig im Bereich des Lassingbachtals im Wildnisgebiet „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“ in den Nördlichen Kalkalpen.

Das Gebiet umfasst Teile der Salza, die Zuflüsse und die Tallagen des Lassingbaches, Schneckengrabens, Hopfgartentales, Holzäpfeltales und Salzatales mit einer Gesamtfläche von etwa 600 ha. Der Lassingbach mit seinen zahlreichen Alluvionen ist die letzte weitgehend von Uferverbauungen verschont gebliebene Wildflusslandschaft, wogegen die Fließgewässerabschnitte im Holzäpfeltal und Hopfgarten aufgrund von z.B. Ufersicherungen stark veränderte Fließgewässerabschnitte aufzeigen.

Entlang der Gewässerufer und angrenzenden Hangwälder kommen vor allem Rotföhren-Trockenauwälder und dichte Fichtenwälder mit Resten von naturnahem Laubwaldbestand vor.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschützstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziel

Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die in Anlage 1 angeführten Lebensräume und Tierarten leisten. Dabei kommt den Schutzgütern „Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Deutscher Tamariske“, dem „Eschen-Scheckenfalter“, dem „Scharlachroten Plattkäfer“ und der „Gelbbauchunke“ oberste Priorität zu.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Priorisierung von Lebensräumen und zoologischen Schutzgütern

In Fällen von Zielkonflikten zwischen verschiedenen Schutzgütern, die auf denselben Flächen vorkommen können, sind Lösungsansätze notwendig, um eine angemessene Bewirtschaftung oder Erhaltung dieser Flächen zu gewährleisten. Diese geschützten Flächen können sowohl Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und/oder Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beinhalten.

Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendige Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

Code-Nr. 6169 Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)

Code-Nr. 1086 Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Code-Nr. 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Code-Nr. 3230 Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Deutscher Tamariske

Maßnahme 2: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Mit populationsfördernden und funktionserhaltenden Maßnahmen werden Handlungen im Gebiet gesetzt, die für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie von essentieller Bedeutung sind.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Schutzgüter werden bis auf die bisherige land- und fortwirtschaftliche Nutzung die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Nach den Managementempfehlungen bedarf die Wahrung des Lebensraumtyps „Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Deutscher Tamariske“ einer Erhaltung und Regulierung des Wasserhaushaltes.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme sind eine Projektplanung, die Bereitstellung von maschinellen Fahrzeugen, Wegesicherung und der Abtransport sowie die Lagerung von anfallendem Material zu kalkulieren. Dies belastet das Landesbudget mit rund 150.000 Euro.

Die in den Managementmaßnahmen angeführte Förderung von Amphibienlaichgewässern wird das Landesbudget durch die Anlage von Kleingewässern mit etwa 10.000 Euro belasten.

Der Erhalt von extensiv bewirtschafteten Wiesen soll über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) gefördert werden und belastet das Landesbudget daher nicht zusätzlich.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028	Summe
Nettofinanzierung Land		-10	-50	-50	-30	-20	-160

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich Lebensräume und Tierarten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkung:

Es ist eine positive Auswirkung auf die Wirkungsdimension Klimaschutz insbesondere für den Bereich Klimawandelanpassung festzustellen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Zu Abs. 1: Im Europaschutzgebiet ist der Bestand der in Anlage 1 genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu sichern und zu fördern. Für die Schutzgüter wird das Ziel festgelegt.

Zu Abs. 2: Den angeführten Schutzgütern kommt oberste Priorität zu. Bei allfälligen Zielkonflikten bei der Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Schutzgüter werden diese priorisiert.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Im Zuge der Erhebungen wurde ein Managementplan zum Erhalt und zur Entwicklung der essentiellen Lebensräume für die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und zoologischen Schutzgüter erarbeitet.

Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume und zoologischen Schutzgüter werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigen Maßnahmen wiedergegeben.

Um ein ausreichend großes Nahrungsangebot für den in Waldlichtungen lebenden Eschen-Scheckenfalter zu gewährleisten, ist ein dauerhaftes Offenhalten von Waldlichtungen durch die Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschafteten Wiesen erforderlich.

Eschen (Jungpflanzen und alte Bestände) stellen für den Eschen-Scheckenfalter essentielle Habitate dar. Daher sind diese zu erhalten und in Bereichen mit hohem Entwicklungspotential zu fördern.

Stehendes und liegendes Totholz mit einem Brusthöhle Durchmesser von mehr als 20 cm sind wichtige Brutlebensräume für den Scharlachroten Plattkäfer und sind daher zu erhalten und zu fördern. Die Konnektivität der einzelnen Teilpopulationen gilt es zu erhalten und besonders laubholzdominierende Bereiche vor der Umwandlung in Nadelholzbestände zu schützen.

Etwa 95 Prozent der forstwirtschaftlichen Flächen sind im Besitz der Österreichischen Bundesforste. Eine Bestandsumwandlung von Laub- in Nadelwald findet im Zuge der naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Grenzen des Europaschutzgebietes grundsätzlich nicht statt. Zusätzlich werden biodiversitätsfördernde Maßnahmen wie der Verbleib von lebenden als auch toten Bäumen gesetzt.

Aus § 3 ergeben sich keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen für den Grundeigentümer. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen ist von der Landesregierung, vorrangig durch Abschluss von Naturschutzverträgen, zu besorgen. Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen. Neben Maßnahmen im Rahmen von Vertragsnaturschutz-Programmen können auch z.B. Projekte umgesetzt werden, welche wiederum auch nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen können.

Zu § 4 („Prüfverfahren und Bewilligungen“):

Der Bestand der nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und zoologischen Schutzgüter ist zu erhalten. Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Schutzgüter werden bis auf die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung die übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt.